

Amtliches Mitteilungsblatt



Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Studienordnung

für den Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 8 / 2006

15. Jahrgang / 6. Februar 2006

Studienordnung

für den Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juli 2005 folgende geänderte Studienordnung für den Masterstudiengang "Fishery Science and Aquaculture" beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienberatung
- § 7 Entwicklung des Studienangebots
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Wahlpflichtmodule (Grundlagen)
- § 10 Wahlpflichtmodule (Vertiefung)
- § 11 Wahlmodule
- § 12 Studienprojekt
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen
- § 15 Prüfungsleistungen
- § 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
- § 17 Studienbeginn
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs "Fishery Science and Aquaculture" an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Studienganges.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Masterstudiums als zweitem berufsqualifizierendem Abschluss auf dem Gebiet der Fischwirtschaft

und Aquakultur ist es, auf berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für eine Promotion zu legen.

(2) Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, einen gezielten Beitrag zur Ernährungssicherung und zum Schutz natürlicher Ressourcen zu leisten. Sie sind in der Lage, Spezialkenntnisse aus dem Bereich der Fischwirtschaft und Aquakultur mit bestehenden Fachkenntnissen aus den Nutztierwissenschaften und anderen verwandten Bereichen in interdisziplinärer Sicht zu verbinden.

(3) Mit dem Masterstudium haben die Studierenden die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen erworben, die für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbar sind. Sie haben Kreativität, Innovationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein unter Beweis gestellt.

(4) Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt.

(5) Die Module werden in englischer Sprache angeboten. Die Studierenden haben daher die Möglichkeiten zum Erwerb und zur Anwendung fremdsprachiger Kenntnisse genutzt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture ist in der Zulassungsordnung des Studienganges geregelt.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre (4 Semester). Ein Teilzeitstudium ist gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Form möglich.

(2) Der Lehrumfang umfasst 13 Module und ein Studienprojekt bzw. 15 Module ohne Studienprojekt. Der Gesamtumfang des Studiums umfasst 120 Studienpunkte mit durchschnittlich 30 Studienpunkten pro Semester.

(3) Als Studienabschluss wird eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten angefertigt.

* Diese Ordnung wurde am 5. Dezember 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2006 zur Kenntnis genommen.

§ 5 Studienplan

(1) Der Ablauf des Studiums ist aus dem Studienverlaufsplan gem. Anhang ersichtlich. Er gibt den Studierenden Hinweise auf eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums und berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin und die Leiterin/den Leiter des Studienbüros der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

(2) Eine Fachberatung wird studienbegleitend durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit (gem. § 4 Abs. 1) beenden können.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Fakultät unterstützt die studentische Studienberatung durch Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

§ 7 Entwicklung des Studienangebots

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekanin/Der Studiendekan berichtet darüber regelmäßig dem Fakultätsrat.

(2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird regelmäßig durchgeführt.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von englischsprachigen Modulen angeboten.

(2) Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von 4 Semesterwochenstunden und einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt 180 Stunden und somit 6 Studienpunkten*.

(3) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(5) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(6) Vorlesungen sind Unterrichtsstunden in denen Lehrende vortragen. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl zur aktiven Aneignung einer bestimmten Fähigkeit. Seminare beinhalten die selbständige Bearbeitung von Themen durch die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden. Kolloquien dienen dem fachlichen Austausch und der Diskussion aktueller Themen und Forschungsergebnisse. In Exkursionen werden unter Leitung von Lehrenden das Studienfach ergänzende Orte besucht. In Übungen wird der Vorlesungsstoff unter Anleitung von Lehrenden oder Tutorinnen und Tutoren praktisch untersetzt. Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen fortgeschrittene Studierende mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Grundkenntnisse vertiefen und Grundfertigkeiten einüben. Die Tutoren sind meist als studentische Hilfskräfte beschäftigt.

(7) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen werden Tutorien angeboten.

§ 9 Wahlpflichtmodule (Grundlagen)

Es sind 5 Wahlpflichtmodule (Grundlagen) zu belegen. Aus den thematischen Gruppen

- Limnologie/Ichthyologie
- Fischereimanagement
- Fischzucht und Fischpathologie

ist jeweils mindestens 1 Modul zu belegen (siehe Anhang).

§ 10 Wahlpflichtmodule (Vertiefung)

Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (Vertiefung) sind 5 Module zu belegen (siehe Anhang).

Wurde das Studienprojekt gem. § 7 (4) der Prüfungsordnung ausgewählt, so ist an seiner Stelle ein weiteres Wahlpflichtmodul (Vertiefung) aus der Liste der Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs nachzuweisen.

§ 11 Wahlmodule

(1) Zusätzlich zu den Wahlpflichtmodulen sind 3 Wahlmodule zu belegen. Wurde das Studienprojekt gem. § 7 (4) der Prüfungsordnung ausgewählt, so sind an seiner Stelle ein weiteres Wahlpflichtmodul (Vertiefung) sowie ein weiteres Wahlmodul nachzuweisen.

(2) Die Wahlmodule können aus den nicht belegten Wahlpflichtmodulen dieses Studiengangs, dem Wahlan-

* entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

gebot der anderen Masterstudiengänge der Fakultät sowie aus dem Masterstudium gleichwertigem Studienangebot anderer Fakultäten und Universitäten frei gewählt werden

§ 12 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt wird im zweiten Studienjahr individuell oder als Gruppenarbeit durchgeführt und von Lehrkräften betreut.

(2) Der Arbeitsumfang für das Studienprojekt entspricht 360 Stunden oder 12 Studienpunkten.

(3) Im Rahmen des Studienprojektes erproben die Studierenden anhand eines ausgewählten Themas die Methodik wissenschaftlichen Forschens. Sie erwerben zusätzliche Qualifikationen in der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und in der interdisziplinären Zusammenarbeit.

§ 13 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss ihres Studiums ist von den Studierenden eine Masterarbeit anzufertigen. Sie kann in Englisch oder Deutsch verfasst werden.

(2) Der Arbeitsumfang für die Masterarbeit entspricht 900 Stunden oder 30 Studienpunkten.

(3) Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich Fischwirtschaft und Aquakultur methodisch eigenständig bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

§ 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen

In der Anlage dieser Ordnung befindet sich der Modulkatalog mit der Beschreibung der einzelnen Module. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Module aktualisieren, Module streichen oder weitere Module aufnehmen. Die aktuellen Änderungen sind dem Aushang und dem Internet zu entnehmen.

§ 15 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen. Sie können in Englisch oder Deutsch erbracht werden.

§ 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen

Soweit für einzelne Pflichtmodule die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss auf Antrag der/des Fachgebiet(s) die Kapazität des Moduls überprüft werden. Der Fakultätsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

§ 17 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt im Sommer- und im Wintersemester. Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind § 22 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Studienordnung vom 10. Juli 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 29/2002) tritt unter Berücksichtigung von § 18 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan

Thematische Gruppe	Wahlpflichtmodule (Grundlagen) (je 6 Studienpunkte)	Ablauf der Module	Angebot im Semester*
Limnologie und Ichthyologie	Ecology of Fishes	Klassisch	1
	Applied Limnology (Limnology II)	Block	2
	Systematics and Evolution of Fishes	Klassisch	3
Fischereimanagement	Management of Fish Communities	Klassisch	2
	Fishery Engineering and Catching Techniques	Klassisch	1
Fischzucht und Fischpathologie	Physiology of Fish Reproduction	Klassisch	3
	Aquaculture of Cyprinids	Klassisch	1
	Microbial Diseases (Fish Pathology I)	Klassisch	1
	Fish Physiology and Nutrition	Block	3
	Special and Tropical Aquaculture	Klassisch	3

Wahlpflichtmodule (Vertiefung) (je 6 Studienpunkte)	Art	Semester*
Microbiology	Klassisch	I
Bioenergetics of Fishes	Klassisch	I
Ecology and Systematics of Plankton and Benthos	Klassisch	2
Phycology	Block	2
Tropical Freshwater Fish Communities	Klassisch	3
Water Chemistry	Klassisch	3
Fish Behaviour and Evolution	Klassisch	I
Aquaculture of Additional Species	Klassisch	4
Fish as Product, Processing, and Marketing of Fish	Klassisch	2
European, World Sea and Inland Fisheries-Aims, Efficiency, Conflicts and Legal Regulation	Klassisch	2
Protection of Endangered Species	Klassisch	2
Fishery Businesses Economy	Klassisch	3
Recreational Fisheries (Angling)	Klassisch	4
Ornamental Fish Product Science	Klassisch	4
Methods of Fisheries Science	Klassisch	4
Fish and Fisheries Sampling Techniques	Klassisch	4
Aquaculture of Salmonids	Klassisch	I
Reproduction of Ornamental Fish	Klassisch	2
Parasitology (Fish Pathology II)	Klassisch	3
Genetics of Fishes	Klassisch	4
Environmental Stress of Fishes	Klassisch	4

* Die Module werden im 4-Semester-Turnus angeboten

Anhang: Studienverlaufsplan

	Wahlpflichtmodul Grundlagen	Wahlpflichtmodul Vertiefung	WM
WS 1	Ecology of Fishes	Microbiology	
	Fishery Engineering and Catching Techniques	Aquaculture of Salmonids	
	Aquaculture of Cyprinids	Bioenergetics of Fishes	
	Microbial Diseases (Fish Pathology I)	Fish Behaviour and Evolution	
		Methods of Fisheries Science	
SS 1	Applied Limnology (Limnology II) (Block)	Ecology and Systematics of Plankton and Benthos	
		Protection of Endangered Species	
		Phycology (Block)	
		Fish as Product, Processing and Marketing of Fish	
		European, World Sea and Inland Fisheries-Aims, Efficiency, Conflicts and Legal Regulation	
		Physiology of Fish Reproduction	
		Reproduction of Ornamental Fish	
WS 2	Systematics and Evolution of Fishes	Tropical Freshwater Fish Communities	
	Management of Fish Communities	Parasitology (Fish Pathology II)	
	Fish Physiology and Nutrition (Block)	Water Chemistry	
	Special and Tropical Aquaculture	Fishery Businesses Economy	
SS 2		Aquaculture of Additional Species	
		Fish and Fisheries Sampling Techniques	
		Recreational Fisheries	
		Ornamental Fish Product Science	
		Genetics of Fishes	
		Environmental Stress of Fishes	
	MASTERARBEIT		

WM = Wahlmodule

Block = Zweiwochenblock in der vorlesungsfreien Zeit